

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 1. März 2017

110.

Schriftliche Anfrage von Simone Brander und 3 Mitunterzeichnenden betreffend öffentliche und nicht gewinnorientierte Veranstaltungen, städtische Praxis bezüglich der Verrechnung von Kosten und Gebühren sowie Möglichkeiten für einen künftigen Gebührenerlass

Am 23. November 2016 reichten Gemeinderätin Simone Brander (SP) und drei Mitunterzeichnende folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2016/409, ein:

Zum Ende der Bauarbeiten an der Höggerstrasse und zum Ende des Baulärms und der entsprechenden Einschränkungen haben die Anwohnenden im April 2016 ehrenamtlich ein Fest organisiert, welches von rund 100 Personen aus der Nachbarschaft besucht wurde. Bewilligt wurde vom Polizeidepartement als Festzeitpunkt ausschliesslich ein Sonntagmorgen - so organisierten die Anwohnenden einen Sonntagsbrunch. Die Veranstaltung war unkommerziell organisiert - die Nachbarschaft steuerte die Brunchbeiträge gratis bei und es wurden Spenden gesammelt, um die Unkosten zu decken. Die anfänglich von Seiten der Stadt befürchteten Probleme aufgrund der temporären Sperrung der Höggerstrasse während des Sonntagsbrunchs trafen nicht ein. Gemäss Art. 11 der Veranstaltungsrichtlinien der Stadt Zürich werden nach mindestens einmonatigen Tiefbauarbeiten mit Einschränkungen der Zugänglichkeit zu den Liegenschaften Veranstaltungen bewilligt. Wie Art. 19 Abs. 1 zu entnehmen ist, sind gemeinnützige Anlässe von der Benutzungsgebührenpflicht öffentlicher Grund befreit und gemäss Art. 19 Abs. 3 kann auf Gesuch hin ganz oder teilweise auf die Verrechnung von Leistungen der Stadtverwaltung verzichtet werden, wenn die Veranstaltung öffentlich zugänglich und nicht gewinnorientiert ist sowie von ehrenamtlich tätigen Personen organisiert wird. Diese Bedingungen scheinen beim Höggerstrassenfest allesamt erfüllt zu sein. Trotzdem haben die Veranstaltenden auf ihr Gesuch um Verzicht auf die Gebührenerhebung zwar einen Rabatt erhalten, jedoch belief sich die Gesamtrechnung auf über CHF 700 Franken. Zusätzlich mussten Kosten von ca. CHF 550 für den privat zu organisierenden Verkehrsdienst berappt werden. Der Stadtrat hat sich in der Vergangenheit mehrfach in der Öffentlichkeit dahingehend geäussert, dass Feste nach Art. 11 der Veranstaltungsrichtlinien - d. h. nach Baustellenende - und unkommerzielle, durch ehrenamtliche Personen organisierte Feste ausdrücklich erwünscht sind.

Weiter führt das Thema Gebühren für öffentlich zugängliche Veranstaltungen auch zwischen den Quartiervereinen – welche Quartierveranstaltungen gemäss Art. 6 der Veranstaltungsrichtlinien organisieren - und den Verantwortlichen der Stadt immer wieder zu Diskussionen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Findet der Stadtrat es angemessen, dass die Engagierten an der Höggerstrasse für einen ehrenamtlich und unkommerziell organisierten Sonntagsbrunch - trotz Rabatt - über CHF 1200 an Kosten berappen müssen?
2. Die Veranstaltungsrichtlinien und die zugehörige Gebührenordnung sind seit dem 1. Januar 2015 in Kraft. Wie viele Veranstaltungen nach Art. 11 (Bauabschlussfeste) sowie Art. 6 (Quartierveranstaltungen) wurden seither bewilligt und welche Beträge wurden in Rechnung gestellt (Gebühren öffentlicher Grund, weitere Gebühren, erlassene Gebühren, verrechnete Dienstleistungen, erlassene Dienstleistungen)?
3. Wie viele der unter Frage 2 aufgelisteten Veranstaltungen haben ein Gesuch eingereicht um einen Kosten- oder Gebührenerlass zu erreichen?
4. Welches sind die Gründe und Kriterien nach welchen bei den unter Frage 2 aufgelisteten Veranstaltungen gemäss Art. 11 (Bauabschlussfeste) sowie Art. 6 (Quartierveranstaltungen) entschieden wurde, trotz der Kann-Vorschrift Gebühren zu erheben oder auf die Erhebung der Gebühren zu verzichten? Ich bitte zudem um eine detaillierte Auflistung getrennt nach Art. 11 und Art. 6, ob die Gebühren vollständig erhoben, teilweise erhoben oder erlassen wurden.
5. Welche Möglichkeiten einer Praxisänderung sieht der Stadtrat, damit ehrenamtlich Engagierten von öffentlich zugänglichen, nicht gewinnorientierten Veranstaltungen die entsprechenden Gebühren gemäss Art. 11 der Veranstaltungsrichtlinien künftig vermehrt erlassen werden?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Bewilligung für das Bauabschlussfest Höggerstrasse wurde am 12. April 2016, gestützt auf Art. 11 Veranstaltungsrichtlinien (AS 551.280), vom Vorsteher des Sicherheitsdepartements erteilt.

Aufgrund der Baustelle auf der Hardbrücke und dem gleichzeitig stattfindenden Zürich Marathon konnte wegen den damit zusammenhängenden Verkehrsproblemen durch den Vorsteher des Sicherheitsdepartements nur eine Bewilligung zur Sperrung der Höggerstrasse bis 13.00 Uhr erteilt werden.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1 («Findet der Stadtrat es angemessen, dass die Engagierten an der Höggerstrasse für einen ehrenamtlich und unkommerziell organisierten Sonntagsbrunch - trotz Rabatt - über CHF 1200 an Kosten berappen müssen?»):

Im Schreiben vom 25. April 2016 ersuchte der Veranstalter, gestützt auf Art. 19 und 20 Veranstaltungsrichtlinien, um Erlass der Kosten für die Bewilligung sowie einen Erlass der Polizeikosten für die Sperrung der Höggerstrasse.

Wie bei Quartierfesten und -veranstaltungen üblich, wurde die Benutzungsgebühr für den öffentlichen Grund bis zu einer Fläche von 150 m² gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. e der Veranstaltungsrichtlinien erlassen.

Da es sich beim erwähnten Gesuch um eine öffentlich zugängliche, nicht gewinnorientierte und von ehrenamtlich tätigen Personen organisierte Veranstaltung handelt, wurden auch folgende Gebühren und Kosten erlassen bzw. reduziert:

Die Dringlichkeitsgebühr (Fr. 110.–) wurde erlassen und die Kosten für die Sperrung/Signalisation durch die Dienstabteilung Verkehr und die Stadtpolizei wurden um 50 Prozent reduziert (Fr. 445.–). Die Bewilligungs-, Schreib-/Kopier-/Zustellgebühren (Fr. 216.–) wurden wie in solchen Fällen üblich – gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Veranstaltungsrichtlinien – verrechnet. Bei der Patentgebühr (Fr. 33.–) handelt es sich um eine Gebühr des kantonalen Gastgewerbegesetzes.

Übersicht erlassene und erhobene Gebühren und Kosten Bauabschlussfest Höggerstrasse:

| Was | CHF | Betrag erlassen* | Total |
|--------------------------------------|-------------|------------------|------------|
| Bewilligungen | 249 | | 249 |
| Bewilligungsgebühr 110 | | | |
| Schreib-, Kopier, Zustellgebühr 106 | | | |
| Patentgebühr 33 | | | |
| Dringlichkeitsgebühr | 110 | 110 | 0 |
| Stadtpolizei Strassensperrung | 430 | 215 | 215 |
| Signalisationskosten DAV | 460 | 230 | 230 |
| Total | 1249 | 555 | 694 |

* Gemäss Verfügung vom 28. Juni 2016

45% Kostenerlass

Wie in der Einleitung erwähnt, ist das Sicherheitsdepartement dem Veranstalter im Rahmen der Möglichkeiten gemäss den Veranstaltungsrichtlinien entgegengekommen. Der Schlussabrechnung über die Veranstaltung kann entnommen werden, dass aus dem Anlass ein Defizit in der Höhe von einigen hundert Franken resultierte. Einen nicht unerheblichen Ausgabenposten bildete der Verkehrsdienst durch Verkehrskadetten Zürich-Unterland in der Höhe von Fr. 540.–. Dieser Einsatz für die Umleitung wurde notwendig, da die Veranstaltung auf einer stark befahrenen Strasse stattfand. Auf diese Kosten hat die Stadt Zürich keinen direkten Einfluss. Der Stadtrat findet es angemessen, dass für den Anlass zum Ende der Bauarbeiten auf der Höggerstrasse Gebühren und Kosten in der Höhe von Fr. 555.– (siehe Tabelle oben) erlassen wurden und nur ein Teil der effektiv entstandenen Kosten vom Veranstalter übernommen werden musste.

Zu den Fragen 2 und 3 («Die Veranstaltungsrichtlinien und die zugehörige Gebührenordnung sind seit dem 1. Januar 2015 in Kraft. Wie viele Veranstaltungen nach Art. 11 (Bauabschlussfeste) sowie Art. 6 (Quartierveranstaltungen) wurden seither bewilligt und welche Beträge wurden in Rechnung gestellt (Gebühren öffentlicher Grund, weitere Gebühren, erlassene Gebühren, verrechnete Dienstleistungen, erlassene Dienstleistungen)?»; «Wie viele der unter Frage 2 aufgelisteten Veranstaltungen haben ein Gesuch eingereicht, um einen Kosten- oder Gebührenerlass zu erreichen?»):

Im Jahr 2015 fand kein und im Jahr 2016 als einziges das Bauabschlussfest Höggerstrasse statt. Über die erhobenen Gebühren und die Erlasse kann auf die Antworten in Frage 1 verwiesen werden.

Insgesamt sind im Jahr 2015 32 und 2016 44 Gebührenerlassgesuche für Veranstaltungen gestellt worden. Davon erfüllten 12 bzw. 21 das Kriterium Quartierfeste gemäss Art. 6 Veranstaltungsrichtlinien.

Das Büro für Veranstaltungen der Stadtpolizei bearbeitet im Jahr rund 1300 Veranstaltungsgesuche. Quartierveranstaltungen werden nicht als separate Kategorie geführt. Unter Art. 6 können Grümpelturniere, Genossenschaftsfeste, ein Open-Air-Kino oder die Eröffnung eines Quartierladens fallen; ebenso Räbeliechtliumzüge, Zigeunerkulturtag mit Quartierbrunch und Kinderzirkusse, wenn sie von Organisationen veranstaltet werden, die den Kriterien von Art. 6 entsprechen. Zur Beantwortung der Frage der verrechneten und erlassenen Gebühren und Dienstleistungen wird keine separate Statistik nach Veranstaltungsarten geführt; daher müssten alle Dossiers einzeln geprüft werden.

Zu Frage 4 («Welches sind die Gründe und Kriterien nach welchen bei den unter Frage 2 aufgelisteten Veranstaltungen gemäss Art. 11 (Bauabschlussfeste) sowie Art. 6 (Quartierveranstaltungen) entschieden wurde, trotz der Kann-Vorschrift Gebühren zu erheben oder auf die Erhebung der Gebühren zu verzichten? Ich bitte zudem um eine detaillierte Auflistung getrennt nach Art. 11 und Art. 6, ob die Gebühren vollständig erhoben, teilweise erhoben oder erlassen wurden?»):

Der Entscheid für einen Gebührenerlass richtet sich nach den Kriterien von Art. 19 Veranstaltungsrichtlinien. Sind die Voraussetzungen von Art. 19 Abs. 3 erfüllt, werden die Kosten für die Dienstleistungen grundsätzlich vollständig erlassen. Ausgenommen sind die Kosten für Signalisationsmaterial; diese werden in der Regel zur Hälfte verrechnet, wenn die Voraussetzungen von Art. 19 Abs. 3 erfüllt werden. Die Erlasse werden mit der Pflicht des Einreichens der Schlussabrechnung verbunden.

Quartierveranstaltungen kommen generell in den Genuss der Regelung von Art. 19 Abs. 1 lit. e, indem die Benützungsgebühren für den öffentlichen Grund für Verkaufsstände bis zur Fläche von 150 m² bzw. 45 Laufmetern nicht in Rechnung gestellt werden (Art. 19 Abs. 1 lit. e Veranstaltungsrichtlinien).

Wie unter Antwort zur Frage 3 erwähnt, besteht keine Statistik zur Veranstaltungskategorie Quartierveranstaltung.

Zu Frage 5 («Welche Möglichkeiten einer Praxisänderung sieht der Stadtrat, damit ehrenamtlich Engagierten von öffentlich zugänglichen, nicht gewinnorientierten Veranstaltungen die entsprechenden Gebühren gemäss Art. 11 der Veranstaltungsrichtlinien künftig vermehrt erlassen werden?»):

Die Veranstaltungsrichtlinien wurden 2014 vom Stadtrat mit dem Ziel erlassen, die Verfahren für Gebührenerlasse für alle Veranstaltungen transparent zu regeln. Art. 22 ff. Veranstaltungsrichtlinien hält fest, dass Gesuche um Gebühren- und Kostenerlass zusammen mit dem Veranstaltungsbewilligungsgesuch bei der Stadtpolizei, Büro für Veranstaltungen, einzureichen sind, die die Erlassvoraussetzungen prüft. Es ist demnach die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber, die oder der aktiv werden muss. Im Gesuchsformular der Verwaltungsabteilung wird auf die Möglichkeit der Gebührenerlasse hingewiesen.

Es hängt von der Art der Veranstaltung ab, wie hoch die Gebühren und die zu verrechnenden Dienstleistungen ausfallen. Insbesondere Signalisationsmaterial und Strassensperrungen können dabei verhältnismässig teuer werden. Beim Bauabschlussfest Höggerstrasse machten diese rund $\frac{2}{3}$ der Gesamtkosten aus.

Der Stadtrat erachtet die heutige Praxis als ausgewogen, eine Änderung drängt sich nicht auf.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti